

17. Jahrgang

Ausgabetag:
30.08.2019

Nr. 16

<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
45/2019	Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln als erstem nordrheinwestfälischen Abschnitt der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannanlagen Gütersloh (NRW) und Lüstringen bei Osnabrück in Niedersachsen	53

45/2019

Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln als erstem nordrheinwestfälischen Abschnitt der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannanlagen Gütersloh (NRW) und Lüstringen bei Osnabrück in Niedersachsen;

Planfeststellungsbeschluss

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 23.08.2019, Az. 25.4-36-00-1/14, ist der Plan für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln als Bestandteil des Projektes Nr. 16 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf, festgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Trägerin des Vorhabens, der Amprion GmbH, Dortmund, wurden Auflagen erteilt.

II.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh öffentlich aus, und zwar in der Zeit vom

**09. September 2019 bis
einschließlich 23. September 2019,
im Rathaus I,
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung,
9. Etage, Zimmer 908,
Berliner Straße 70,
33330 Gütersloh.**

Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
montags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr
und
donnerstags von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Unabhängig davon wird der Beschluss zusammen mit den planfestgestellten Unterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de), dort aufzurufen über den Pfad Planung und Verkehr / Planfeststellung / Übersicht der Verfahren / 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln, einsehbar sein. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, öffentlich zugestellt (vgl. separate öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW – VwVfG NRW –).

III.

Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel C unter Nr. 1 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

nats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

„1. Rechtsbehelfsbelehrung

gestellt und begründet werden.

1.1 Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Auch dieser Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV zu erheben.

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

1.3 Falls die Fristen gem. Nr. 1.1 oder Nr. 1.2 durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger/der Klägerin bzw. dem Antragsteller/der Antragstellerin zugerechnet werden.

erhoben werden.
Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. nachstehend Nr. 4). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

1.4 Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.“

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV – vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803, in der Fassung vom 09.02.2018, BGBl. I S. 200).

Gütersloh, den 21.08.2019

gez. Henning Schulz
Bürgermeister

1.2 Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Mo-

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 06.09.2019.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.